

Die Bundesregierung hat über die Fallzahlen, Bearbeitungszeiten und den Anteil nicht fristgerecht bearbeiteter Fälle in der Veranlagung berichtet. Betrug die Fallzahl von Einkommensteuerveranlagungen im Jahr 2017 28 502 418, so waren es 2020 30 233 332 und 2023 immerhin 32 252 820. Die Bearbeitungszeit stieg im gleichen Zeitraum von 51 Tagen auf 56 Tage. Den Anstieg der Fallzahlen führt die Bundesregierung auf den Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und auf die Zunahme der Veranlagung von Steuerpflichtigen mit Alterseinkünften zurück. Für 2024 erwartete sie keine steigenden Fallzahlen. Aufschlussreich sind auch die Daten zum Thema Betriebsprüfung. Die Anzahl der Großbetriebe stieg von 2017 bis 2023 von 186 339 auf 196 211, die der Mittelbetriebe von 792 326 auf 820 030, Kleinbetriebe von 1 191 438 auf 1 253 383 und Kleinstbetriebe von 5 646 198 auf 6 140 037. Geprüft wurden 2017 40 668 Großbetriebe, 2023 34 899, Mittelbetriebe 2017 50 126, 2023 37 310, Kleinbetriebe 2017 39 031, 2023 28 415 und Kleinstbetriebe 2017 59 001 und 2023 45 872. Die Prüfquote sank von 2017 bis 2023 bei den Großbetrieben von 21,82% auf 17,79%, bei den Mittelbetrieben von 6,33% auf 4,55%, bei den Kleinbetrieben von 3,28% auf 2,27 und bei Kleinstbetrieben von 1,04% auf 0,75%. Die sog. Nullfallquote, d.h. Betriebsprüfung ohne Mehrergebnis lag 2023 bei den Großbetrieben bei 28,7%, bei den Mittelbetrieben bei 29,74%, Kleinbetrieben bei 27,24% und Kleinstbetrieben bei 30,06%. Bemerkenswert ist auch die Entwicklung der Mehrsteuern. Betrug die Gesamtsumme an Mehrergebnis über alle Betriebe 2017 noch 16 758 102 107 Euro, lag sie 2023 bei 12 897 997 300 Euro. Die Schwankungen führt die Bundesregierung auf die Ergebnisse der Prüfung einzelner „Größtbetriebe“ zurück. Interessant auch, dass der Bundesregierung nichts darüber bekannt ist, ob Zielvorgaben für Betriebsprüfungsquoten oder Betriebsprüfungsfrequenzen existieren, weil dafür die gesetzliche Grundlage fehle. Über den Rahmenkatalog der Leistungskennzahlen, § 21a Abs. 2 FVG, kann die Bundesregierung keine Auskunft erteilen, da die erforderlichen Genehmigungen der Landesfinanzbehörden nicht vorliegen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Unentgeltliche Wärmelieferungen aus unternehmerischen Gründen an andere Unternehmer für deren unternehmerische Tätigkeit; Entnahmebesteuerung; Bemessungsgrundlage

1. Auch wenn Wärme unentgeltlich an andere Unternehmer für deren Unternehmen (wirtschaftliche Tätigkeit) abgegeben wird, handelt es sich um eine unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands im Sinne des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 UStG.

2. Der Besteuerung der unentgeltlichen Zuwendung steht nicht entgegen, dass die Leistungsempfänger die Wärme für Zwecke verwenden, die sie zum Vorsteuerabzug berechtigen.

3. Die Selbstkosten im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG umfassen nicht nur die unmittelbaren Herstellungskosten oder Erzeugungskosten, sondern auch mittelbar zurechenbare Kosten wie Finanzierungsaufwendungen, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um vorsteuerbelastete Kosten handelt oder nicht.

BFH, Urteil vom 4.9.2024 – XI R 15/24 (XI R 17/20)
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2645-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kindergeldrechtliche Ausschlussfrist bei Wanderarbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

1. Die Regelung des § 66 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 23.06.2017 (EStG a. F.) ist europarechts- und verfassungskonform.

2. Stellt ein Wanderarbeitnehmer, der die Anspruchsvoraussetzungen für einen Kindergeldanspruch im Inland erfüllt, seinen Antrag auf

Kindergeld bei der inländischen Familienkasse erst nach Ablauf der in § 66 Abs. 3 EStG a. F. vorgesehenen sechsmonatigen Ausschlussfrist, kann die Ausschlussfrist auch durch einen nach dem Prinzip der europaweiten Antragsgleichstellung (Art. 81 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) zu berücksichtigenden, im Ausland gestellten Antrag gewahrt werden.

3. Eine Antragsgleichstellung erfolgt jedoch nicht, wenn der Antrag im Wohnmitgliedstaat zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, in dem noch kein Auslandsbezug vorlag (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union – EuGH – Chief Appeals Officer u. a. vom 29.09.2022 – C-3/21, EU:C:2022:737). Liegt ein Auslandsbezug vor und teilt der Antragsteller den grenzüberschreitenden Sachverhalt weder den entsprechenden Behörden im Wohnmitgliedstaat noch im Tätigkeitsstaat mit, stellt allein der Umstand, dass der Wanderarbeitnehmer wiederkehrende Leistungen erhalten hat, keinen Antrag dar (EuGH-Urteile Chief Appeals Officer u. a. vom 29.09.2022 – C-3/21, EU:C:2022:737; Familienkasse Sachsen vom 25.04.2024 – C-36/23, EU:C:2024:355).

BFH, Urteil vom 11.7.2024 – III R 31/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2645-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Streitwert bei ersatzloser Aufhebung einer gesonderten Gewinnfeststellung

1. NV: Der Streitwert einer Klage, die auf die ersatzlose Aufhebung einer gesonderten Gewinn-

feststellung gerichtet ist, bestimmt sich nach den konkreten einkommensteuerlichen Auswirkungen beim Kläger.

2. NV: Dieser Streitwert ist bei unverändertem Rechtsschutzziel auch im Verfahren wegen einer Nichtzulassungsbeschwerde maßgeblich.

BFH, Beschluss vom 21.10.2024 – VIII E 4/24
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2645-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 5 Buchst. c HmbZwStG

1. NV: § 2 Abs. 5 Buchst. c des Hamburgischen Zweitwohnungsteuergesetzes (HmbZwStG) verletzt Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht dadurch, dass die Vorschrift keine Ausnahme von der Steuerpflicht für eine aus beruflichen Gründen unterhaltene Zweitwohnung vorsieht, die ein lediger Steuerpflichtiger innehat, der die wesentlichen familiären Beziehungen am Ort der Hauptwohnung unterhält.

2. NV: Die Belastung mit Zweitwohnungsteuer hat keine objektiv berufsregelnde Tendenz und greift nicht in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG ein.

BFH, Beschluss vom 21.10.2024 – VIII B 99/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2645-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kein Erlass einer Kindergeld-Rückforderung bei Mitwirkungspflichtverletzung des Kindergeldempfängers und fehlendem Verschulden der Familienkasse

1. NV: Ein Erlass aus Billigkeitsgründen scheidet regelmäßig aus, wenn der Kindergeldberechtigte seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 68